

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Büro des Nationalrates
Büro des Ständerates
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
buero.bureau@parl.admin.ch

Richtlinien für die parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 des Parlamentsgesetzes vom 9. Dezember 2019

Die Büros des Nationalrates und des Ständerates erlassen in Umsetzung von Artikel 63 des Parlamentsgesetzes (ParlG) folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung und Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anmeldung und den Status von parlamentarischen Gruppen gemäss Art. 63 ParlG. Sie setzen den genannten Artikel um und verbessern die Transparenz der Informationen zu den parlamentarischen Gruppen.

2. Zusammensetzung und Organisation

- 2.1.** Ratsmitglieder, welche sich für ein bestimmtes Thema oder einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Die Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offenstehen.
- 2.2.** Nur ordnungsgemäss angemeldete und im Register publizierte Gruppen sind «parlamentarische Gruppen» im Sinne von Artikel 63 ParlG.
- 2.3.** Eine parlamentarische Gruppe kann nur amtierende Ratsmitglieder umfassen. Sie muss von einem amtierenden Ratsmitglied präsiert werden.
- 2.4.** Das Präsidium meldet die Angaben nach Ziffer 3.1 und ist verantwortlich für die Korrektheit und Vollständigkeit dieser Angaben.
- 2.5.** Die parlamentarischen Gruppen organisieren sich selbst.

3. Verfahren für die Anmeldung einer parlamentarischen Gruppe

- 3.1.** Folgende Angaben sind den Parlamentsdiensten (Zentrales Sekretariat) zu melden:
 - Der Name der parlamentarischen Gruppe (DE/FR/IT)
 - Der Name der Präsidentin oder des Präsidenten, bzw. der Co-Präsidentin oder des Co-Präsidenten
 - Der Name und die Kontaktdaten der Organisation bzw. der zuständigen Person des Sekretariats



- Das Datum der Konstituierung der parlamentarischen Gruppe
 - Der Zweck der parlamentarischen Gruppe
 - Die Art der geplanten Aktivitäten (Konferenzen, informelle Zusammenkünfte, Studienreisen etc.)
 - Die Namen aller Mitglieder
- 3.2.** Die Parlamentsdienste führen das Register mit den oben genannten Informationen und nehmen neue parlamentarische Gruppen laufend auf. Das Register wird auf der Internetseite des Parlaments publiziert.
- 3.3.** Parlamentarische Gruppen, die sich einem Sachbereich widmen und parlamentarische Gruppen, die Beziehungen zu anderen Ländern bzw. Ländergruppen, Regionen oder Bevölkerungsgruppen pflegen (sog. «Freundschaftsgruppen») werden separat geführt.
- 3.4.** Die veröffentlichten Informationen werden jährlich vom jeweiligen Präsidium überprüft und Aktualisierungen den Parlamentsdiensten mitgeteilt.

4. Leistungen der Parlamentsdienste

Parlamentarische Gruppen dürfen u.a. folgende Dienstleistungen der Parlamentsdienste in Anspruch nehmen:

- Raumreservierungen im Parlamentsgebäude
- Kopieren und Verteilen von Unterlagen in den Ratssälen während einer Session

Sie haben keinen Anspruch auf das Verwenden des Parlamentslogos oder auf einen kostenlosen Postversand.

5. Besonderheiten für Freundschaftsgruppen

- 5.1.** Freundschaftsgruppen gemäss Ziffer 3.3 informieren ihre jeweiligen ausländischen Partnergruppen, falls es solche gibt, über ihren Status. Die Parlamentsdienste stellen dazu einen Text zur Verfügung (siehe Anhang).
- 5.2.** Die Parlamentsdienste informieren das EDA über die Konstituierung von Freundschaftsgruppen mit dem Hinweis, dass es sich dabei nicht um Organe der Bundesversammlung handelt.
- 5.3.** Freundschaftsgruppen informieren die Parlamentsdienste (Leiter Internationales & Mehrsprachigkeit) über ihre geplanten Tätigkeiten im Ausland.¹ Für Aktivitäten in der Schweiz ist die Information freiwillig.

¹ Siehe Schreiben der Präsidentin des Nationalrates und des Präsidenten des Ständerates vom 7. 12.2015 an die Ratsmitglieder betreffend private Informationsreisen ins Ausland.



- 5.4.** Die Parlamentsdienste können in Ergänzung zu Ziffer 4 im Einzelfall nach Absprache zusätzlich bspw. folgende Leistungen für Freundschaftsgruppen erbringen:
- Offizielle Geschenke zur Verfügung stellen;
 - Gewisse Kosten übernehmen (z.B. Verpflegung, Übersetzung, Transporte in der Schweiz)

Der Leiter Internationales & Mehrsprachigkeit entscheidet abschliessend über die Erbringung dieser Leistungen. Im Zweifelsfall konsultiert er die Ratspräsidenten.

6. Empfehlung der Büros

Die Büros ersuchen die Ratsmitglieder, ihre Mitgliedschaft in einer parlamentarischen Gruppe im «e-formular» in der Rubrik «weitere Aktivitäten» anzugeben. Die Angaben zu den parlamentarischen Gruppen werden anschliessend in der Biografie des jeweiligen Ratsmitglieds auf der Internetseite des Parlaments ersichtlich.

Im Übrigen verweisen die Büros auf den «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen».

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 20. März 2020 in Kraft.



Status der parlamentarischen Gruppen

Wir informieren Sie hiermit, dass unsere parlamentarische Gruppe ein Zusammenschluss von Ratsmitgliedern des Schweizer Parlaments (Bundesversammlung) im Sinn von Artikel 63 Parlamentsgesetz (vgl. unten) ist. Sie ist kein Organ der Bundesversammlung.

Kontakte und Treffen mit Partnergruppen im In- und Ausland erfolgen auf private Initiative des Präsidiums bzw. der Mitglieder.

Parlamentarische Gruppen haben kein Mandat der Bundesversammlung. Sie treten nicht im Namen der Bundesversammlung auf und repräsentieren nicht die offizielle Haltung der Bundesversammlung.

Artikel 63 ParlG Parlamentarische Gruppen

¹ Die Ratsmitglieder, welche sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Die Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offen stehen.

² Die Gruppen melden ihre Konstituierung und ihre Mitglieder den Parlamentsdiensten. Diese führen ein öffentliches Register der parlamentarischen Gruppen.

³ Die parlamentarischen Gruppen erhalten, soweit möglich, administrative Arbeitserleichterungen und Sitzungszimmer.

⁴ Sie können nicht im Namen der Bundesversammlung auftreten.